

Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Minden vom 14.12.2012

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der §§ 7, 41 Abs. 1, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.
- (3) Das Stadtgebiet wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar

Zone 1: Bäckerstraße, Scharn, Markt, Simeonsplatz (s. Anlage 3 + 5).

Zone 2: Obermarktstraße, Lindenstraße, Martinitreppe, Martinikirchhof, Friedensplatz, Tonhallenstraße, Domstraße, Königstraße bis Ritterstraße, Simeonstraße, Leiterstraße, Ritterstraße, Kampstraße, Hufschmiede, Marienstraße bis Grimpenwall, Mariensteg, Deichhofgang, Deichhof, Hellingstraße, An der Tränke, Pulverstraße, Großer Domhof, Kleiner Domhof, Am Rathaus, Scharnpassage, Dompassage, Poststraße (s. Anlage 4 + 5).

Zone 3: alle übrigen Straßen und Plätze im gesamten Stadtgebiet

- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Wertstoffcontainer im Rahmen gewerblicher oder karitativer Sammlungen. Diese sind nur im Rahmen und unter den Bedingungen einer vertraglichen Vereinbarung mit den Städtischen Betrieben – SBM – zulässig.
- (5) Die durch Verträge mit der Stadt geregelte Plakatierung und Werbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen, Weg und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.

§ 3 Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist rechtzeitig schriftlich, in der Regel 14 Tage vor dem vorgesehenen Nutzungsbeginn – mindestens aber 1 Woche vorher –, mit Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Minden zu stellen. Die Stadt Minden kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, Fotos, textliche Beschreibung oder in sonstiger Weise verlangen.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept (wie z. B. Gestaltungsrichtlinien) umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (4) Für die Open-Air-Veranstaltungen in der Innenstadt und den Weihnachtsmarkt werden die dafür vorgesehenen Flächen an einen Veranstalter vergeben. Im Veranstaltungsgebiet werden für diese Zeit incl. Auf- und Abbau keine Flächen für Außengastronomie genehmigt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht nicht.
- (6) Eine Erlaubnis zur gaststättenrechtlichen Nutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche kann im Interesse der Abfallvermeidung unter der Bedingung erteilt werden, dass kein Einweggeschirr verwendet werden darf.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer oder bei der Person, welche die erlaubnisfreie Sondernutzung ausübt. Diese haften für alle Schäden, die der Stadt Minden oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ord-

nungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter haben sie die Stadt Minden freizustellen.

§ 6 Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte

- (1) Dachaufsteller, Schilder und andere im Straßenraum aufgestellte Werbeobjekte dürfen eine Ansichtsfläche von 0,70 m x 1,00 m (B x H) nicht überschreiten. Die Gesamthöhe darf maximal 1,20 m betragen.
- (2) Sich drehende oder in sich bewegliche Werbeobjekte sind unzulässig.
- (3) Bei der Erteilung von Erlaubnissen für Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte sind insbesondere die Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer.
 2. Bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen und, ausgenommen bei Fußgängerstraßen, mindestens 1,25 m, vom Fahrbahnrand entfernt sind.
 3. Bauaufsichtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen und, ausgenommen bei Fußgängerstraßen, mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
 4. Werbeanlagen über Gehwegen (Transparente, Banner, Flaggen, etc.). Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.
 5. Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen und, ausgenommen bei Fußgängerstraßen, mindestens 1,25 m, vom Fahrbahnrand entfernt sind.
 6. Straßenkünstlerinnen bzw. Straßenkünstler, wenn sie den Standort ihrer Darbietungen spätestens nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Ort nicht mehr hörbar sind.
 7. das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des

Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts (wie z. B. Gestaltungsrichtlinien) dies erfordern.

§ 8 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung von Parteien und nicht unter das Parteigesetz fallenden politischen Vereinigungen ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
1. Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u. ä.) beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen.
 2. Die Anzahl und die Standorte der Wahlsichtwerbung sind der Stadt mindestens spätestens 4 Wochen vor dem Aushang anzuzeigen. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Die Gesamtzahl der Werbeflächen kann beschränkt werden.
 3. Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat, ist die Wahlsichtwerbung von der Partei zu entfernen.
 4. Der Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB an der Lindenstr.), die Park- und Ride-Anlage am Bahnhof (Bahnstr.) und der gesamte Bereich der „Birne“ (s. Anlage 2) sind von Wahlsichtwerbung freizuhalten. Die Standorte der Plakatwerbung im Zuge der Ortsdurchfahrten sind mit den zuständigen Straßenbaubehörden abzustimmen.
 5. Die Anbringung der Werbeträger hat fest und sicher zu erfolgen. Sie sind so anzuordnen, dass der Straßenverkehr einschließlich Fußgänger- und Radfahrerverkehr nicht in seiner Sicherheit beeinträchtigt wird.
 6. Die betreffende Partei ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundene Anlage nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Sie ist regelmäßig auf Standsicherheit, Beschädigung und Verschmutzung zu überwachen und gegebenenfalls instand zu setzen.
 7. Die Anlagen dürfen nicht innerhalb von Sichtdreiecken an Kreuzungen, Straßeneinmündungen und Bahnübergängen sowie an städtischen Gebäuden und Brückengeländern, angebracht werden. Ebenso ist die Inanspruchnahme der öffentlichen Grünanlagen zu Werbezwecken nicht gestattet.
 8. Amtliche Verkehrszeichen dürfen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt und nicht verdeckt werden.
 9. An Verkehrszeichen und bereits vorhandenen Werbeanlagen dürfen Werbeträger nicht angebracht werden.
 10. An Straßenlaternen und Bäumen sind Werbeträger in der Weise anzubringen, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Eine Mehrfachbelegung mit Werbeträgern ist nicht gestattet.
 11. Abgerissene oder beschädigte Werbeträger müssen sofort erneuert oder entfernt werden.
 12. Die Werbeträger sind spätestens innerhalb von 1 Woche nach dem abschließenden Wahltag komplett, einschließlich des Befestigungsmaterials, zu entfernen. Bei Nichtbeachtung der Frist können die Werbeträger auf Kosten der betreffenden Partei entfernt werden.

13. Kosten, die der Stadt Minden durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, sind von der betreffenden Partei zu ersetzen.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern.

§ 9 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 10 Straßenanliegergebrauch

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 11 Sharingangebote

Sharingangebote aus dem Mobilitätssektor (wie zum Beispiel E-Scooter, E-Roller und Leihfahrräder), die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, können, insbesondere um die Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums zu begrenzen, durch Kontingente und durch die Begrenzung der Anzahl der Anbietenden beschränkt werden. Die Kontingente können sich auch auf einen in der Sondernutzungserlaubnis definierten räumlichen Bereich der Stadt Minden beziehen.

§ 12 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des nachfolgenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Bei der Berechnung anfallende Centbeträge werden auf volle Euro abgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Großveranstaltungen kann eine Pauschalgebühr erhoben werden.
- (3) Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in jeweils geltender Fassung.

- (4) Das Recht der Stadt nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 13 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind gesamtschuldnerisch verpflichtet

- a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
- b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
- c) diejenige bzw. derjenige, die/der die Sondernutzung ausübt,
- d) diejenige bzw. derjenige, zu deren/dessen Gunsten die Sondernutzung ausgeübt wird
- e) diejenige, bzw. derjenige, die/der die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt

§ 14 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben,
 - b) Sondernutzungen, die der kulturellen, sozialen und politischen Information dienen,
 - c) die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient
 - d) überwiegend im öffentlichen Interesse liegende Sondernutzungen,
 - e) von Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt sind, wenn die Sondernutzung satzungsgemäßen Zwecken dient,
 - f) Aktionen, deren Erlös rein karitativen Zwecken zugeführt wird. Untergeordnete Eigenwerbung ist erlaubt.

Buchstabe e) und f) gilt bei Sondernutzungen gem. Nr.1a + 1b des Gebührentarifs für max. 7 zusammenhängende Tage je Veranstaltung.

- (2) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis gemäß § 4 dieser Satzung nicht aus.

§ 15 Gebührenermäßigung

Auf Antrag kann von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten unabweisbar erscheint.

§ 16 Gebührentarif

- (1) Die Gebührenhöhe errechnet sich in Zone 1, Zone 2 und Zone 3 nach den Gebührensätzen der Anlage 1. Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Beträge jeweils auf einen angefangenen m² Grundfläche.

- (2) Bei Sondernutzungen nach den lfd. Nr. 3, 4 u. 5 beträgt die Mindestlaufzeit einen Monat.

§ 17 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Die Gebühr wird fällig mit Erteilung der Erlaubnis.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.
- (4) Für Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, entsteht die Gebührenpflicht, sobald der Tatbestand der Sondernutzung erfüllt ist. Gleichzeitig wird die Gebühr fällig. Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit wird durch die Fälligkeit sowie die Zahlung der Gebühr nicht berührt.

§ 18 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine erlaubte Sondernutzung nicht ausgeübt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, widerrufen, so werden die gezahlten Gebühren anteilmäßig erstattet oder die fälligen Gebühren anteilmäßig erlassen. Das gilt nicht für den tageweise begrenzten Widerruf aus Anlass der wiederkehrenden Veranstaltungen in den Fußgängerzonen.

§ 19 Beseitigungspflicht

Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Stadt Minden den nicht ordnungsgemäßen Zustand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung beseitigen oder beseitigen lassen.

Das Gleiche gilt, wenn die Sondernutzungserlaubnis zeitlich abgelaufen ist und die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt,

2. den Bestimmungen über Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte (§ 6) zuwiderhandelt.

- (2) Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlungen richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 19.12.2012

Änderungen:

Satzung vom	betroffene Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
05.09.2023	Anlage 1 zu § 15	09.09.2023	10.09.2023
20.12.2023	§§ 11 – 21, Anlage 1 zu § 15	22.12.2023	23.12.2023
29.09.2025	Anlage 1 zu § 15	02.10.2025	01.01.2025

Anlage 1**zu § 15 der Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Minden vom 14.12.2012**

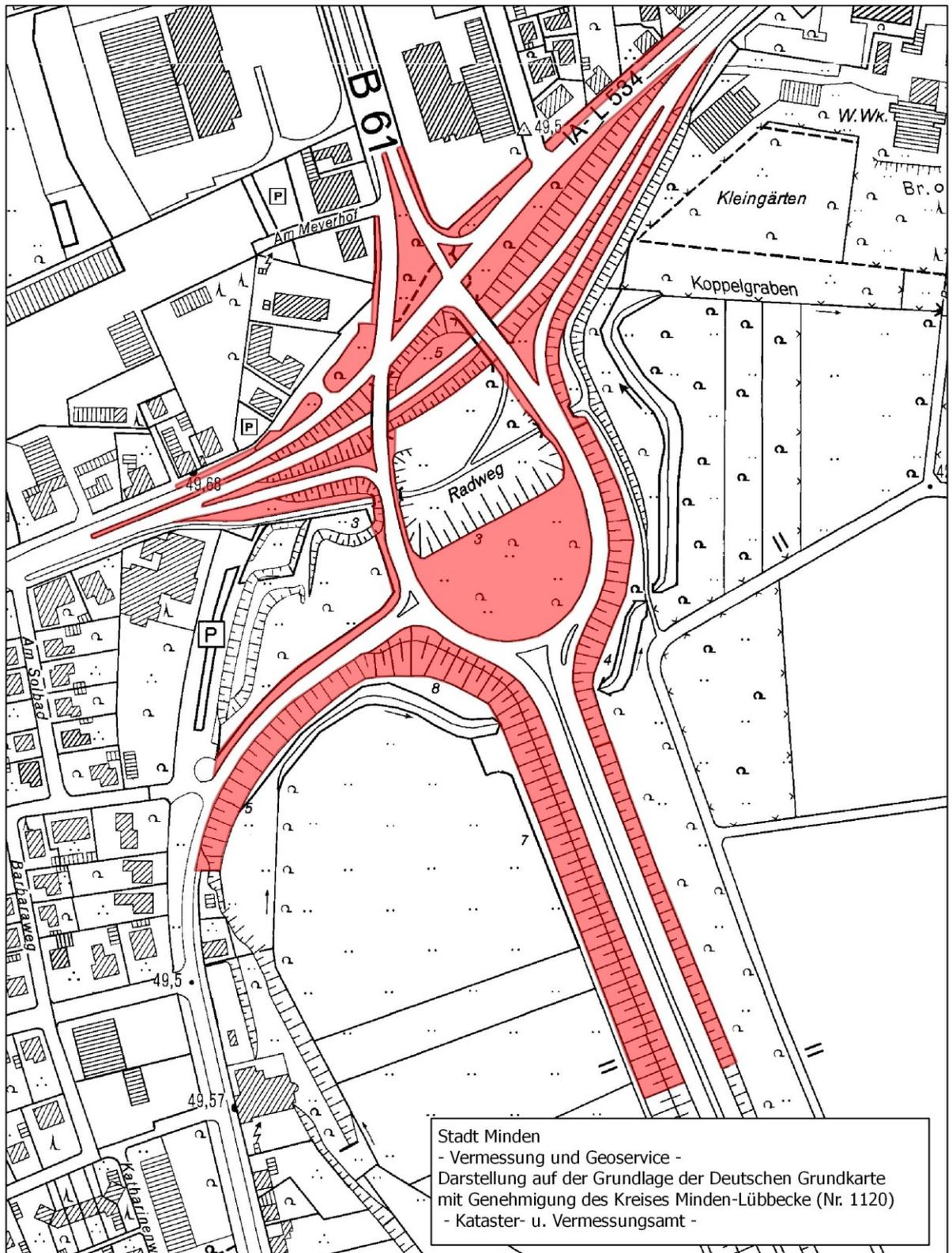
Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Werte jeweils auf einen m².

Nr.	Art der Sondernutzung	Zone 1 je Tag/Monat in EUR	Zone 2 je Tag/Monat in EUR	Zone 3 je Tag/Monat in EUR	Mindest- gebühr in EUR
1a	Verkaufsstände und -einrichtungen an der Stätte der Leistung	1,32 €/33,00 €	1,06 €/26,40 €	0,79 €/19,80 €	13,20 €
1b	Verkaufsstände und -wagen	2,64 €/66,00 €	1,58 €/39,60 €	1,32 €/33,00 €	13,20 €
2	Warenauslagen	0,53 €/11,88 €	0,26 €/6,60 €	0,20 €/4,62 €	13,20 €
3	Gastronomische Nutzung (nur volle Monate)	5,28 €	3,30 €	1,98 €	33,00 €
4	Werbeträger/max. 1 Stück an der Stätte der Leistung (nur volle Monate)	19,80 €/Stück	10,56 €/Stück	6,60 €/Stück	13,20 €
5	Sonstige Werbeträger/max. 1 Stück (nur volle Monate)	26,40 €/Stück	13,20 €/Stück	6,60 €/Stück	13,20 €
6	Info- und Ausstellungsstände für kommerzielle Zwecke	0,66 €/13,20 €	0,40 €/9,24 €	0,26 €/6,60 €	26,40 €
7	Abstellen nicht zugelassener oder nicht fahrbereiter Kfz. (Krad 2 m ² , PKW 7 m ² , sonstige mehrspurige Kfz. 15 m ²);	0,53 €/13,20 €	0,40 €/10,56 €	0,40 €/10,56 €	26,40 €
	Werbeanhänger, sonst. Anhänger nach tats. Größe (max. Breite x max. Länge)	0,66 €/13,20 €	0,53 €/11,88 €	0,53 €/11,88 €	33,00 €
8	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	0,33 €/6,60 €	0,24 €/4,75 €	0,20 €/3,30 €	13,20 €
9	Materiallagerungen für mehr als 24 Stunden	0,40 €/9,24 €	0,33 €/6,60 €	0,20 €/3,96 €	13,20 €
10	Abstellen von Containern	0,40 €/9,24 €	0,40 €/9,24 €	0,20 €/4,62 €	13,20 €

11 a	Veranstaltungen (ges. Veranstaltungsfläche) für kommerzielle Zwecke (Gewinnerzielungsabsicht aus der Gesamtveranstaltung)	bis 500 m ² = <u>66,00 €/Tag</u> bis 1000 m ² = <u>132,00 €/Tag</u> bis 2000 m ² = <u>198,00 €/Tag</u> bis 3000 m ² = <u>264,00 €/Tag</u> über 3000 m ² = <u>330,00 €/Tag</u>	bis 500 m ² = <u>66,00 €/Tag</u> bis 1000 m ² = <u>132,00 €/Tag</u> bis 2000 m ² = <u>198,00 €/Tag</u> bis 3000 m ² = <u>264,00 €/Tag</u> über 3000 m ² = <u>330,00 €/Tag</u>	bis 500 m ² = <u>26,40 €/Tag</u> bis 1000 m ² = <u>52,80 €/Tag</u> bis 2000 m ² = <u>79,20 €/Tag</u> bis 3000 m ² = <u>105,60 €/Tag</u> über 3000 m ² = <u>132,00 €/Tag</u>		
11 b	Veranstaltungen (ges. Veranstaltungsfläche) für nichtkommerzielle Zwecke oder durch gemeinnützig anerkannte Veranstalter	bis 1500 m ² = <u>33,00 €/Tag</u> bis 3000 m ² = <u>52,80 €/Tag</u> über 3000 m ² = <u>66,00 €/Tag</u>	bis 1500 m ² = <u>33,00 €/Tag</u> bis 3000 m ² = <u>52,80 €/Tag</u> über 3000 m ² = <u>66,00 €/Tag</u>	bis 1500 m ² = <u>13,20 €/Tag</u> bis 3000 m ² = <u>26,40 €/Tag</u> über 3000 m ² = <u>33,00 €/Tag</u>		
12	Sondernutzungen, die nicht durch die v.g. Tarifstellen erfasst sind	Rahmengebühr nach Fläche 6,60 € - 33,00 €/Tag	Rahmengeb. nach Fläche 4,62 € - 26,40 €/Tag	Rahmengeb. nach Fläche 3,30 € - 19,80 €/Tag		
13	Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z.B. E-Scooter) und E-Roller	Je Fahrzeug pro Jahr 33,00 €				

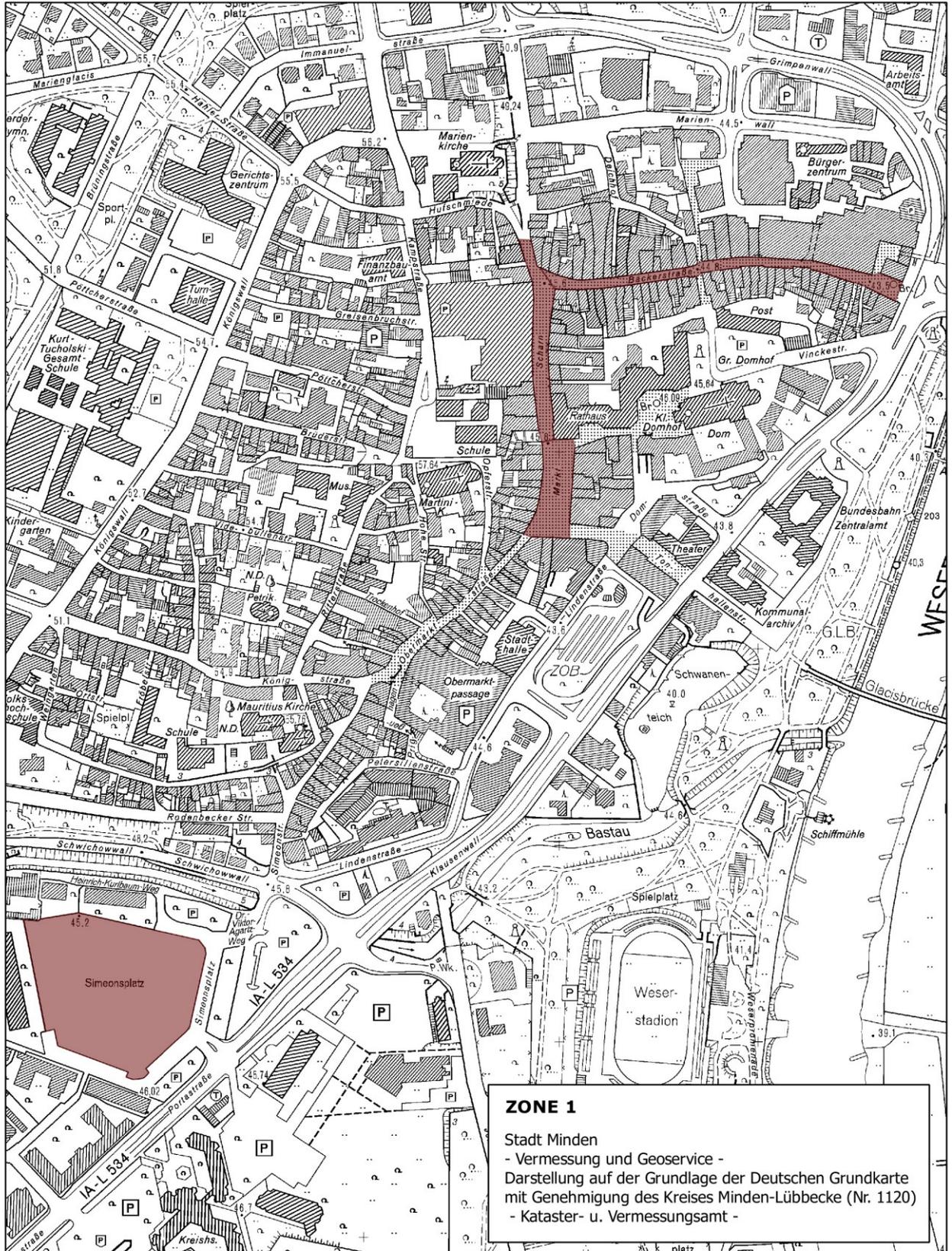
Anlage 2

Zu § 8 Abs.1 Nr. 4 der Satzung über Erlaubnis und Gebühren für die Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Minden



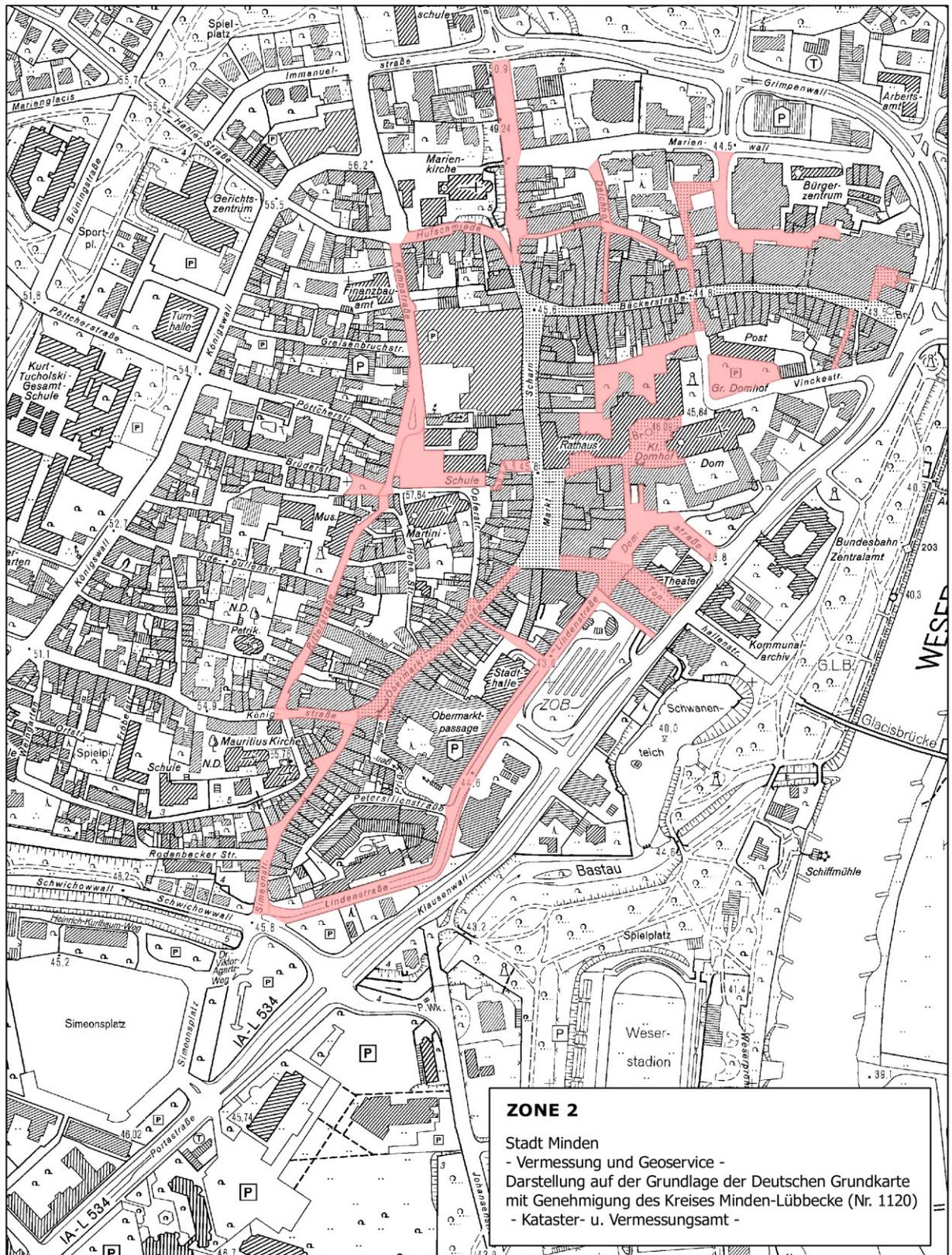
Anlage 3

zu § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Minden



Anlage 4

zu § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Minden



Anlage 5

zu § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Minden

